

Öffentliche Arbeitslosenkasse | Merkblatt

Arbeitnehmende in der eigenen AG oder GmbH: Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung?

Einleitung

Nachfolgend soll die Frage behandelt werden, unter welchen Bedingungen eine arbeitnehmende Person, die in der eigenen Firma angestellt ist, Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben kann. Dazu ist aber zuerst eine Abgrenzung zu selbständigerwerbenden Personen notwendig.

Abgrenzung zu Selbständigerwerbenden

Sozialversicherungsrechtlich gelten Frauen und Männer als *selbständigerwerbend*, wenn sie:

- unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeiten sowie
- in unabhängiger Stellung sind und ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tragen.

Selbständigerwerbende treten nach aussen mit einem Firmennamen auf. Das heisst, sie besitzen beispielsweise einen Eintrag im Handelsregister, eigenes Brief- und Werbematerial oder eine Bewilligung zur Berufsausübung. Sie *stellen* zudem *in eigenem Namen Rechnung, tragen das Inkassorisiko* und rechnen Mehrwertsteuer ab. Selbständigerwerbende tragen ihr *eigenes wirtschaftliches Risiko*. Das heisst, sie tätigen Investitionen mit langfristigem Charakter, kommen für ihre Betriebsmittel selbst auf und zahlen die Miete für die Arbeitsräume selbst. Sie sind zudem frei bei der Auswahl der Arbeiten. Selbständigerwerbende können ihre Betriebsorganisation selbst wählen. Das heisst, sie bestimmen selbst ihre Präsenzzeit, die Organisation ihrer Arbeit und ob sie Arbeiten an Dritte weitergeben. Selbständigerwerbende können für mehrere Arbeitgeber tätig sein. Als selbständigerwerbend gilt auch, wer andere Personen beschäftigt.

Ob eine Person im Sinne der AHV selbständigerwerbend ist, beurteilt die AHV-Ausgleichskasse im Einzelfall.

Firma in der Form einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Eine *AG* oder eine *GmbH* ist eine *selbständige juristische Person*. Funktionsfähig wird sie durch Arbeiten, die von natürlichen Personen ausgeführt werden. Das heisst, die Arbeiten werden aus einem Arbeitnehmerverhältnis heraus wahrgenommen.

Bei Personen, die in ihrer eigenen AG oder GmbH arbeiten, stellen sich verschiedene Fragen, wie zum Beispiel die Art und der Umfang der Anstellung, die Art und die Höhe der Entlohnung, die Unterstellung unter die obligatorischen Bestimmungen der AHV/IV/EO, der Unfallversicherung, der beruflichen Vorsorge. Diese Fragen müssen gleichzeitig aus der Optik als Arbeitgebende und aus der Optik als Arbeitnehmende beurteilt und gelöst werden. Die Lösung sollte vor Beginn der Arbeiten in schriftlicher Form festgelegt werden (schriftlicher Arbeitsvertrag).

Mit der Ausübung einer *Erwerbstätigkeit in der eigenen AG oder GmbH* beginnt auch die *Beitragspflicht an die AHV/IV/EO/ALV*. Die Beitragszahlung an die AHV-Ausgleichskasse durch den Arbeitgeber erfolgt vierteljährlich, wenn die gesamte Lohnsumme kleiner ist als Fr. 200'000.-. Der Arbeitgeber zieht die Hälfte des Beitrages vom Lohn des Arbeitnehmenden ab.

Wirtschaftlich bedingte Schwierigkeiten

Wenn *wirtschaftlich bedingte Schwierigkeiten* auftreten, steht im Rahmen der Arbeitslosenversicherung die *Kurzarbeitsentschädigung* unter bestimmten Voraussetzungen zur Verfügung. Die Bewilligung von Kurzarbeit erfolgt auf Antrag durch die zuständige Amtsstelle (im Kanton Basel-Landschaft durch das KIGA). *Vom Bezug von Kurzarbeitsentschädigung ausgeschlossen sind* in Bezug auf die Fragestellung zu diesem Artikel:

- Personen, welche *Gesellschafter* des Betriebes sind, sowie ihre *mitarbeitenden Ehepartner*,
- Personen, die in der *Geschäftsleitung* des Betriebes eine mitbestimmende Funktion haben, sowie ihre *mitarbeitenden Ehepartner*,
- Personen, die massgeblich *finanziell am Betrieb beteiligt* sind.

Wird nun als Folge dieses Ausschlusses auf Kurzarbeitsentschädigung das Arbeitsverhältnis ganz aufgelöst oder im zeitlichen Umfang der Arbeitsleistung reduziert und ein Antrag auf Arbeitslosenentschädigung gestellt, so liegt eine *Umgehung der Ausschlussbestimmungen der Kurzarbeitsentschädigung* vor und ein *Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung muss* von der zuständigen Arbeitslosenkasse mittels beschwerdefähiger Verfügung *abgelehnt* werden.

Mit der Auflösung oder der Reduktion des Umfangs des Arbeitsverhältnisses wird die Arbeitgeberstellung nicht aufgelöst. Solange die Arbeitgeberstellung beibehalten wird – siehe Ausschlussbestimmungen für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung, hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis jederzeit den neuen Gegebenheiten anzupassen und so das Ausmass der Arbeitslosigkeit selber zu bestimmen.

Allgemeiner Hinweis

Für die Beurteilung von Einzelfällen sind die Bestimmungen von Gesetz und Verordnung massgebend.